

Absenzen und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Dispensation vom Unterricht (Jokerhalbtage)

Schulgesetz Art. 34 Abs. 3

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für **maximal vier Halbtage pro Schuljahr** vom Unterricht dispensieren lassen.

Schulverordnung Art. 31

Eine Dispensation von Lernenden gemäss Schulgesetz Art. 34 Abs. 3 ist der Klassenlehrperson vorgängig zu melden.

Richtlinien der Schule Trogen

- 1. Den Erziehungsberechtigten stehen die vier Halbtage (Jokertage) während des ganzen Schuljahres ohne Einschränkung zur Verfügung.**
2. Der Bezug von Jokerhalbtagen ist der Klassenlehrkraft vorgängig durch die Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich zu melden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
3. Religiöse Feiertage und Beerdigungen im Familienkreis gelten als bewilligbare Urlaube und müssen nicht den Jokertagen angerechnet werden.
4. Die Klassenlehrkraft führt eine Liste der bezogenen Halbtage.
5. Ein Übertrag nicht bezogener Halbtage auf das folgende Schuljahr ist nicht möglich.
6. Schülerinnen und Schüler, die Jokerhalbtage beziehen, dürfen sich während dieser Zeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.

Schulversäumnisse und Urlaube

Schulgesetz Art. 33

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
2. Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.

Schulverordnung Art. 30 Abs. 1 und 2

1. Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Mündige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.
2. Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.

Richtlinien der Schule Trogen

1. Für Schulversäumnisse infolge Krankheit der Lernenden oder anderer aussergewöhnlicher, nicht voraussehbarer Ereignisse bis zu fünf Tagen geben die Erziehungsberechtigten der Klassenlehrperson eine mündliche oder schriftliche Begründung ab. Ab sechs Tagen hat diese schriftlich zu erfolgen.
2. Als begründete Urlaubsgesuche, die nicht den Jokertagen angerechnet werden, gelten insbesondere:
 - wichtige Familienanlässe
 - religiöse Feiertage
 - medizinische Massnahmen, die nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich sind
3. Urlaubsgesuche für 2. Kindergarten-Kinder (Grosse) und Primarschulkinder erfolgen bis zu einem Halbtage mündlich oder schriftlich zu Händen der Klassenlehrperson. Urlaube ab einem ganzen Tag sind schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen, wenn dazu nicht Jokertage einsetzbar sind.
4. Über Gesuche bis zu einem halben Tag entscheidet die Klassenlehrperson, über alle andern die Schulleitung. In diesen Fällen sind Gesuche in der Regel einen Monat vor dem geplanten Urlaub einzureichen.
5. Das 1. Kindergartenjahr ist freiwillig. In der Regel besuchen 100 % der Kleinen den Kindergarten. Mit der Anmeldung ist auch der regelmässige Besuch verpflichtend.

Neufassung Mai 2008, SL